



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr.107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 03.03.2026 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Nidda unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidda werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit sollen ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen

Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die im Stadtgebiet Nidda ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
 - 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 - 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Nidda auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach digitaler Anmeldung bei WebKita, zu finden auf der Seite der Stadt Nidda unter: www.nidda.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch schriftlich erfolgen. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Erziehungsberechtigten entschieden. Der Aufnahmeantrag ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Platzvergabe im laufenden Kindergartenjahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt mit Erreichen des 3. Lebensjahres. Der Wechsel bei Erreichen des 3. Lebensjahres ist nur möglich, sofern Platzkapazitäten vorhanden sind. Ansonsten erfolgt der Wechsel zum neuen Kindergartenjahr.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt.

- (5) Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf digitalen Antrag (In begründeten Ausnahmefällen ist ein schriftlicher Antrag möglich.) Die Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe) erfolgt nach dem Geburtsdatum. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt werden die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und das Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
Danach aufgenommen werden zunächst Kinder, für die eine Dringlichkeitsbescheinigung des Jugendamtes vorliegt. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden.
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
- a. Veränderungen der Berufstätigkeit;
 - b. Eintritt in die Elternzeit;
 - c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
 - d. Änderung der Kontaktdaten;
 - e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.
- (4) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.
- (5) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf.

Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen, werden in die Tageseinrichtung nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Tageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet und bieten wählbare Betreuungsmodule an wie folgt:

Streuobstwiesen Kindergarten in Ober-Widdersheim:

30:00 Stunden

Montag bis Freitag von 08.00 – 14.00 Uhr

Geiß-Nidda:

a) 30:00 Stunden

Montag bis Freitag von 07.30 – 13.30 Uhr

b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)

Montag bis Freitag von 07.30 – 14.30 Uhr

Schwickartshausen:

a) 30:00 Stunden

Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr

b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)

Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr

Eichelsdorf:

a) 30:00 Stunden

Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr

b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)

Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr

c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr

Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Kohden:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Nidda Kleeblatt:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Nidda Stehfelder Weg:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Ober-Schmitten:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Ober-Widdersheim:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

Ulfa:

- a) 30:00 Stunden
Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr
- b) 35:00 Stunden (Verlängerter Vormittag)
Montag bis Freitag von 07.00 – 14.00 Uhr
- c) 45:00 Stunden (Ganzttag durchgehend)
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag von 07.00- 14.00 Uhr

- (2) In Notfällen kann zusätzlich zum gebuchten Betreuungsmodul stundenweise Betreuung zugekauft werden. Die zusätzliche Betreuung kann höchstens zweimal pro Woche in

Anspruch genommen werden, sofern ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Beitragssatzung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Zukauf von Betreuungszeit besteht nicht.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf digitalen Antrag bis zum 15. eines Monats erst für den Beginn des folgenden Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf die Änderung der Betreuungszeit besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (5) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Grundmodell (30-Stunden-Betreuung) kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Einrichtung erfolgen. Im Modul des verlängerten Vormittags (35-Stunden-Betreuung) können die Eltern frei entscheiden, ob sie das Mittagessen für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten. Im Ganztags-Modul ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (7) Frühstück, Getränke sowie Nachmittagssnacks werden von der Kindertagesstätte, mit Ausnahme in der Natur-Kita, bereitgestellt.
- (8) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) Drei Wochen während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen.
 - b) An den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam,
 - c) in der Woche vor dem 24.12. bis zur Kalenderwoche 2 des folgenden Jahres können die Einrichtungen für max. 11 Werktage (Siehe dazu die nachfolgende Tabelle) schließen,

DEZEMBER													JANUAR									geschlossene Werktage	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
				Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			7	
			Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So				7	
		Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					7	
	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						7	
Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So							8	
					Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	11	
					Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		9	

- d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals (Personalversammlung, Dienstversammlung, Herbstmarkt), Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbes. Personalausfällen zur Anwendung kommt. Der Notfallplan ist in den Einrichtungen ausgehängt.

An der Personalversammlung der Stadt Nidda sowie an der Dienstversammlung der städtischen Kindertagesstätten schließen die städtischen Kindertagesstätten um 14:00 Uhr.

Vor der Sommerferien-Schließzeit sowie vor den Weihnachtsferien schließen die städtischen Kindertagesstätten um 12:00 Uhr.

Am Herbstmarkt Montag schließen alle städtischen Einrichtungen um 12:00 Uhr.

Die Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten betragen maximal 30 Tage im Jahr.

- (9) Die Kostenbeiträge sind, ausgenommen im Falle eines Streiks, während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (10) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder und per Brief an die/den Erziehungsberechtigten.

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem zum Kitajahresbeginn bekanntgemachten Schließungszeitraum in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Die Anmeldung hierfür hat bis zum 30.11. eines Jahres für das darauffolgende Jahr zu erfolgen. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Einzelheiten der Feriennotbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder bekannt gemacht.

§ 9 Versicherung

Die Kinder sind während des Besuchs sowie bei allen mit der Betreuung verbundenen Aktivitäten und auf den notwendigen Wegen unfallversichert. Dazu zählen auch die direkten Wege zur Einrichtung oder zurück nach Hause ohne Unterbrechung.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften verpflichtet. Sie haben insbesondere die Vorschriften dieser Satzung des Trägers anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (3) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.

Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden. Im Krankheitsfall richtet sich die Zeit

in der die Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz.

- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (9) Wird vom Personal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 9 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten veranlassen.

§ 11 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des laufenden Monats bei der Stadtverwaltung Nidda oder im WebKita Konto zu erfolgen. Gehen die Abmeldungen erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Schulpflichtige Kinder werden von Amtswegen zum 31.07., dem Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet. Auf Antrag können die Kinder die Einrichtung noch bis zur Einschulung besuchen.

§ 15 Ausschluss

- (1) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden. Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal, der Einrichtung entstanden ist.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn für ein Kind wiederholt, in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.
- (7) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben und verarbeitet:

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Beschäftigungsnachweise der Erziehungsberechtigten nach § 5 Abs. (3) der Satzung
5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen.
9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden verarbeitet:

- Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation. Soweit eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 01.11.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nidda, den 03.03.2026

Bürgermeister Thorsten Eberhard

Erster Stadtrat Thomas Repp

